Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

Fassung vom 18.11.2026

Wie dieser Vertrag zustande kommt

Er gilt für jede Schule, die SchuleVernetzt nutzt, und wird in Textform geschlossen (Art. 28 Abs. 9 DSGVO); einer Unterschrift bedarf es nicht. Es gibt drei Wege (§ 1 Abs. 4): Die Schulleitung schließt ihn im Verwaltungsbereich ab; ein Schulträger schließt einen Rahmenvertrag, dem jede Schule beitritt; oder eine Lehrkraft nutzt den kostenlosen Tarif für ihre Schule, und der Vertrag wird mit der Genehmigung der Schulleitung für die Schule wirksam.

Maßgeblich ist diese deutsche Fassung. Übersetzungen gibt es in allen Sprachen der Plattform; sie dienen dem Verständnis.

Eine Fassung zum Ablegen erhalten Sie, indem Sie diese Seite drucken oder als PDF speichern.

zwischen

der Schule, für die SchuleVernetzt genutzt wird, in der Rechtsform, die ihr das Landesrecht gibt — eine öffentliche Schule vertreten durch ihre Schulleitung, eine Schule in freier oder kirchlicher Trägerschaft durch ihren Träger — als **Verantwortliche**, nachfolgend „Schule“ —

und

SavePaperwork, Inhaber Andreas Gerum, Höfatsstraße 16, 86163 Augsburg — als **Auftragsverarbeiter**, nachfolgend „Auftragnehmer“. Kontaktstelle für Weisungen, Meldungen und Datenschutz ist support@schulevernetzt.org sowie die im Impressum genannte Anschrift. Der Auftragnehmer hat derzeit keinen Datenschutzbeauftragten benannt; Ansprechpartner für alle Datenschutzfragen ist der Inhaber.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Zustandekommen

(1) **Gegenstand** ist die Bereitstellung und der Betrieb der Schulplattform SchuleVernetzt (schulevernetzt.org und die Subdomains der Schulen) und die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag und nach Weisung der Schule. Welche Bereiche die Schule nutzt, bestimmt sie selbst; Anlage 4 nennt je Bereich die Daten, die betroffenen Personen und den Zweck.

(2) **Art der Verarbeitung:** Erfassen, Organisieren, Speichern, Anpassen, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermittlung an berechtigte Nutzerinnen und Nutzer der Schule, an Erziehungsberechtigte für ihre eigenen Kinder und an die in Anlage 2 und 3 genannten Stellen, Einschränken und Löschen, jeweils automatisiert in der Plattform.

(3) **Zweck** ist ausschließlich die Erbringung der vereinbarten Leistungen für den Unterricht, die Schulorganisation und die Kommunikation der Schule mit Eltern und Kollegium. Eine Verarbeitung zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers — insbesondere Werbung, Profilbildung, Weitergabe an Dritte und Training von KI-Modellen — findet nicht statt. Nicht unter diesen Vertrag fallen die Verarbeitungen, für die der Auftragnehmer selbst Verantwortlicher ist und die seine Datenschutzerklärung beschreibt: Vertrags- und Rechnungsdaten der Schule bzw. des Trägers, die Anmeldedaten der Konten gegenüber dem Auftragnehmer selbst, Support- und Feedbackanfragen sowie die cookielose Besucherzählung auf den öffentlichen Seiten.

(4) **Zustandekommen.** Der Vertrag kommt auf einem der folgenden Wege zustande:

a. **Schule:** Die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person schließt den Vertrag im Verwaltungsbereich der Schule ab. Er gilt ab der Anlage des Schulkontos, also auch für die Testphase.

b. **Schulträger:** Ein Schulträger schließt für seine Schulen einen Rahmenvertrag, insbesondere mit dem Tarif „Verbund“. Für jede Schule wird dieser Vertrag wirksam, sobald ihre Schulleitung im Verwaltungsbereich den Beitritt erklärt. Verantwortliche bleibt die jeweilige Schule, soweit das Landesrecht nicht den Träger zum Verantwortlichen bestimmt; dann tritt er an ihre Stelle.
c. **Lehrkraft mit Genehmigung der Schule:** Eine Lehrkraft, die den kostenlosen Tarif für ihre Unterrichtstätigkeit an einer Schule nutzt, erklärt bei der Registrierung, ihn für ihre Schule zu nutzen und die Zustimmung der Schulleitung einzuholen. Für die Schule wird dieser Vertrag wirksam, sobald die Schulleitung die Nutzung genehmigt, und zwar ab Beginn der Nutzung (§ 184 Abs. 1 BGB). Bis dahin verarbeitet der Auftragnehmer die Daten bereits nach den Regeln dieses Vertrags. Lehnt die Schule ab oder widerruft sie die Genehmigung, gilt § 10 Abs. 4.

(5) **Dauer:** Der Vertrag läuft, solange die Schule SchuleVernetzt nutzt, einschließlich der Testphase und der Lesephase nach § 10. Er endet nicht, bevor die Pflichten aus § 10 erfüllt sind.

(6) **Verhältnis zu anderen Verträgen.** Dieser Vertrag ergänzt die Nutzungsbedingungen von SchuleVernetzt. In Fragen des Datenschutzes geht er ihnen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SavePaperwork vor.

§ 2 Betroffene Personen und Datenkategorien

(1) Betroffen sind Schülerinnen und Schüler, ihre Erziehungsberechtigten, Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal, die Schulleitung, Beschäftigte des Schulträgers mit Trägerzugang sowie Personen, die eine öffentliche Sprechstunde buchen.

(2) Die verarbeiteten Datenkategorien nennt Anlage 4 abschließend. Schülerinnen und Schüler haben kein eigenes Konto. Die Plattform erhebt kein Geburtsdatum, keine Anschrift, keine Telefonnummer und kein Foto von Schülerinnen und Schülern.

(3) **Besondere Kategorien (Art. 9 DSGVO).** Gesundheitsdaten entstehen nur bei Krankmeldungen: aus dem Zeitraum einer Krankmeldung, aus einem hochgeladenen ärztlichen Attest und — nur wenn die Schule die Abfrage eines Krankheitsgrundes in den Einstellungen einschaltet — aus dem Grund. Die Einstellung ist ab Werk ausgeschaltet. Bei Ausfallmeldungen von Lehrkräften wird nie ein Grund gespeichert. Schulen können den Attest-Upload abschalten; für Schulen in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Berlin ist er voreingestellt aus.

(4) Die Schule erfasst in Freitextfeldern (etwa Klassenbuch-Einträgen, Nachrichten, Notenkommentaren) nur, was für ihre Aufgabe erforderlich ist. Die Plattform fragt an diesen Stellen keine Gesundheitsangaben ab.

§ 3 Rechte und Pflichten der Schule

(1) Die Schule ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung verantwortlich, insbesondere für die Rechtsgrundlage nach dem Schulrecht ihres Landes, die Information der Betroffenen, die Datenschutz-Folgenabschätzung, das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und die Beteiligung ihres Datenschutzbeauftragten und ihrer Personalvertretung. Der Auftragnehmer stellt dafür Muster bereit (Informationstexte, Muster für Folgenabschätzung und Verarbeitungsverzeichnis, Infoblatt für den Personalrat).

(2) **Weisungen** erteilt die Schule durch die Einstellungen und Funktionen der Plattform (Dokumentation durch die Plattform selbst) und im Übrigen in Textform. Weisungsberechtigt sind die Schulleitung und die Personen, die sie in den Einstellungen als Datenschutzkontakt einträgt. In der Konstellation nach § 1 Abs. 4 Buchst. c ist auch die Lehrkraft für ihr eigenes Konto weisungsberechtigt, soweit die Schulleitung nichts anderes anweist.

(3) Die Schule informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung feststellt.

(4) Die Schule legt die Aufbewahrungsfristen ihres Landes in den Einstellungen fest oder bestätigt die vorgeschlagenen (Anlage 5). Die Fristenlöschung läuft erst nach dieser Bestätigung.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten nur auf dokumentierte Weisung der Schule, auch bei einer Übermittlung in ein Drittland, es sei denn, er ist durch Unionsrecht oder deutsches Recht dazu verpflichtet; dann teilt er der Schule die rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das Recht dies nicht verbietet. Hält er eine Weisung für rechtswidrig, weist er die Schule unverzüglich darauf hin (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO).

(2) Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten selbst. Setzt er weitere Personen ein, verpflichtet er sie vorher in Textform zur Vertraulichkeit und auf die Geheimhaltung nach § 4a, sofern sie nicht einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(3) Der Auftragnehmer trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO, die Anlage 1 beschreibt. Er darf sie weiterentwickeln, solange das Schutzniveau nicht sinkt; wesentliche Änderungen dokumentiert er in Anlage 1.

(4) Der Auftragnehmer unterstützt die Schule mit den Funktionen der Plattform bei den Rechten der Betroffenen (§ 9) und bei ihren Pflichten nach Art. 32 bis 36 DSGVO, insbesondere mit den Angaben, die sie für ihre Datenschutz-Folgenabschätzung braucht.

(5) Der Auftragnehmer stellt der Schule die Informationen zur Verfügung, die zum Nachweis dieser Pflichten nötig sind, und ermöglicht Überprüfungen nach § 11.

(6) Der Auftragnehmer greift auf Daten einer Schule nur zu, soweit es für den Betrieb, die Fehlerbehebung oder eine Anfrage der Schule erforderlich ist, und nur so weit, wie es dafür nötig ist.

§ 4a Geheimhaltung bei Berufs- und Amtsgeheimnissen

(1) Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sind Amtsträger. Ihnen anvertraute fremde Geheimnisse sind nach § 203 Abs. 2 StGB geschützt; dasselbe gilt für Schulpsychologinnen, Schulsozialarbeiter und weitere Personen nach § 203 Abs. 1 StGB, die die Plattform nutzen.

(2) Der Auftragnehmer wirkt an der Tätigkeit dieser Personen im Sinne von § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB mit. Er wird hiermit zur Geheimhaltung verpflichtet und nimmt zur Kenntnis, dass er sich nach § 203 Abs. 4 StGB strafbar macht, wenn er ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das ihm bei dieser Mitwirkung bekannt geworden ist.

(3) Der Auftragnehmer verschafft sich Kenntnis von solchen Geheimnissen nur, soweit es für seine Leistung erforderlich ist. Unterauftragnehmer, die Inhalte im Klartext erreichen können, sind vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet; weitere mitwirkende Personen verpflichtet er in Textform zur Geheimhaltung und belehrt sie über die Strafbarkeit.

§ 5 Ort der Verarbeitung

(1) Die Daten werden in Rechenzentren in Frankfurt am Main verarbeitet und gespeichert; die Sicherungen des Hosters liegen verschlüsselt in Helsinki (Finnland). Alle Orte liegen in der Europäischen Union (Anlage 2).

(2) Der Speicheranbieter für Dateien ist eine Gesellschaft mit Sitz in den USA, die die Dateien in Frankfurt speichert. Für einen Zugriff aus den USA gelten die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission (Art. 46 Abs. 2 Buchst. c DSGVO). Zusätzlich verschlüsselt die Plattform jede Datei, bevor sie den Speicheranbieter erreicht; der Schlüssel verlässt die Anwendung nicht, sodass der Anbieter nur Chiffretext erhält.

(3) Push-Benachrichtigungen stellt der Push-Dienst zu, den der Browser der jeweiligen Nutzerin oder des jeweiligen Nutzers vorgibt (Anlage 3). Diese Dienste sind keine Unterauftragnehmer; die Plattform übergibt ihnen nur die nach dem Web-Push-Standard verschlüsselte Nachricht, deren Inhalt der Dienst nicht lesen kann. Push ist für jede Person freiwillig. Eine weitere Übermittlung in ein Drittland bedarf der vorherigen Information nach § 6.

§ 6 Unterauftragnehmer

(1) Die Schule genehmigt die in Anlage 2 genannten Unterauftragnehmer. Der Auftragnehmer schließt mit ihnen Verträge, die ihnen die Pflichten dieses Vertrags auferlegen (Art. 28 Abs. 4 DSGVO).

(2) Für künftige Unterauftragnehmer erteilt die Schule eine allgemeine Genehmigung. Der Auftragnehmer veröffentlicht jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung mindestens 30 Tage vorher auf der Seite der Unterauftragnehmer und informiert die Schulleitung per E-Mail.

(3) Die Schule kann innerhalb dieser 30 Tage aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund widersprechen. Können sich die Parteien nicht einigen, kann die Schule den Vertrag über SchuleVernetzt zum Zeitpunkt der Änderung kündigen; bereits gezahlte Entgelte für die Zeit danach werden anteilig erstattet.

(4) Keine Unterauftragsverhältnisse sind Leistungen, die der Auftragnehmer als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, ohne dass der Dritte Zugang zu den Daten erhält, etwa Telekommunikation oder Versand von Briefen.

§ 7 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Anlage 1 beschreibt die Maßnahmen nach den Gewährleistungszielen des Standard-Datenschutzmodells. Sie ist Bestandteil dieses Vertrags.

(2) Inhalte, die besonders schutzbedürftig sind, speichert der Auftragnehmer verschlüsselt: Krankheitsgründe, Notenwerte und -kommentare, Zeugnistexte, Klassenbuch-Einträge über Schülerinnen und Schüler, Nachrichten und alle hochgeladenen Dateien der Schule. Dateien werden in der Anwendung verschlüsselt, bevor sie den Speicheranbieter erreichen; dieser hält nur Chiffretext.

§ 8 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Der Auftragnehmer meldet der Schule eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, in der Regel binnen 24 Stunden, nachdem sie ihm bekannt geworden ist, per E-Mail an die Schulleitung und an den Datenschutzkontakt der Schule.

(2) Die Meldung enthält, soweit bekannt, die Art der Verletzung, die betroffenen Kategorien und die ungefähre Zahl der Personen und Datensätze, die wahrscheinlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen. Was noch nicht bekannt ist, liefert der Auftragnehmer unverzüglich nach.

(3) Der Auftragnehmer unterstützt die Schule bei ihrer Meldung an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) und bei der Benachrichtigung der Betroffenen (Art. 34 DSGVO). Eigene Meldungen an Behörden oder Betroffene im Namen der Schule gibt er nur nach Weisung ab.

§ 9 Rechte der betroffenen Personen

(1) Die Plattform stellt der Schule Funktionen bereit, mit denen sie Auskunft und Datenübertragbarkeit (Export der Daten einer Schülerin, eines Schülers oder eines Elternteils), Berichtigung, Löschung und Einschränkung selbst umsetzen kann.

(2) Wendet sich eine betroffene Person an den Auftragnehmer, leitet er die Anfrage unverzüglich an die Schule weiter und beantwortet sie nicht selbst, es sei denn, die Schule weist ihn dazu an.

§ 10 Rückgabe und Löschung

(1) **Rückgabe** geschieht über den Gesamtexport: Die Schulleitung kann jederzeit, auch nach Vertragsende, eine vollständige Kopie aller Daten der Schule als ZIP-Archiv herunterladen — alle Tabellen als CSV, eine Beschreibung des Formats und alle hochgeladenen Dateien, verschlüsselte Inhalte entschlüsselt.

(2) **Lesephase.** Endet die Nutzung — durch Kündigung, durch Ablauf der Testphase ohne Kauf oder durch Wegfall der Zahlung des Trägers —, bleiben die Daten sechs Monate lang lesbar und exportierbar; neue Einträge sind nicht mehr möglich. Der Auftragnehmer kündigt die Löschung vier Wochen und eine Woche vorher per E-Mail an die Schulleitung an.

(3) **Löschung.** Nach Ende der Lesephase löscht der Auftragnehmer alle Daten der Schule einschließlich der Dateien binnen 30 Tagen und bestätigt die Löschung auf Anfrage in Textform. Kopien in den Sicherungen des Hosters werden mit deren regulärem Ablauf überschrieben, spätestens nach 90 Tagen (Anlage 2); bis dahin sind sie gegen jede Verwendung außer zur Wiederherstellung gesperrt. Die Schule kann eine frühere Löschung verlangen.

(4) **Konstellation Lehrkraft.** Lehnt die Schulleitung die Genehmigung nach § 1 Abs. 4 Buchst. c ab oder widerruft sie sie, kann die Lehrkraft ihre Daten noch 30 Tage lang lesen und exportieren; danach löscht der Auftragnehmer das Lehrkraft-Konto mit allen Daten. Er erinnert die Lehrkraft vorher.

(5) Gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers für eigene Unterlagen (etwa Rechnungen) bleiben unberührt; sie enthalten keine Daten nach Anlage 4.

§ 11 Nachweise und Überprüfungen

(1) Der Auftragnehmer weist die Einhaltung seiner Pflichten in erster Linie durch Anlage 1, durch dieses Vertragswerk und durch Auskünfte in Textform nach.

(2) Die Schule oder ein von ihr beauftragter, zur Verschwiegenheit verpflichteter Prüfer kann die Einhaltung nach Anmeldung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen während der üblichen Geschäftszeiten überprüfen, ohne den Betrieb unnötig zu stören. Die Aufsichtsbehörde der Schule hat dieselben Rechte.

(3) Für Überprüfungen, die über eine pro Kalenderjahr hinausgehen und nicht durch eine Verletzung nach § 8 veranlasst sind, kann der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung seines Aufwands verlangen.

§ 12 Haftung

Für die Haftung gegenüber betroffenen Personen gilt Art. 82 DSGVO. Im Verhältnis der Parteien gelten die Haftungsregeln der Nutzungsbedingungen von SchuleVernetzt; für Verstöße gegen diesen Vertrag haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit die Nutzungsbedingungen die Haftung nicht zulässig begrenzen.

§ 13 Schulen in kirchlicher und freier Trägerschaft

(1) Gilt für die Schule das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) oder das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), schließen die Parteien diesen Vertrag als Vertrag nach § 29 Abs. 3 KDG bzw. § 30 Abs. 5 DSG-EKD, die einen Vertrag nach der DSGVO zulassen. Die Rechte der für die Schule zuständigen kirchlichen Datenschutzaufsicht nach § 11 Abs. 2 bleiben unberührt; Verweise auf die DSGVO gelten zugleich als Verweise auf die entsprechenden Vorschriften des kirchlichen Gesetzes.

(2) Verlangt das kirchliche Recht die Schriftform (§ 29 Abs. 9 KDG) oder schreibt eine Gliedkirche einen Mustervertrag oder eine Genehmigung vor (§ 30 Abs. 7 DSG-EKD), stellt der Auftragnehmer diesen Vertrag

zusätzlich als unterzeichnetes Dokument bereit bzw. unterzeichnet den Mustervertrag, soweit er inhaltlich diesem Vertrag entspricht.

(3) Für Schulen in freier Trägerschaft ist der Schulträger Verantwortlicher und Vertragspartner; zuständig ist die Datenschutzaufsicht für den nicht-öffentlichen Bereich seines Landes.

§ 14 Aufsichtsbehörde des Auftragnehmers

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Auftragnehmer ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 18, 91522 Ansbach.

§ 15 Änderungen und Schlussbestimmungen

(1) Der Auftragnehmer kann eine neue Fassung dieses Vertrags vorschlagen, etwa wegen geänderter Rechtslage oder neuer Funktionen. Er kündigt sie mindestens sechs Wochen vorher per E-Mail an die Schulleitung an und stellt die Unterschiede dar. Die neue Fassung gilt, sobald die Schulleitung sie im Verwaltungsbereich annimmt; bis dahin gilt die bisherige Fassung weiter. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

(2) Ist der Betrieb unter der bisherigen Fassung rechtlich nicht mehr möglich, kann der Auftragnehmer den Vertrag über SchuleVernetzt mit einer Frist von drei Monaten kündigen; § 10 gilt.

(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Es gilt deutsches Recht. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Anlagen

- **Anlage 1:** Technische und organisatorische Maßnahmen
- **Anlage 2 und 3:** Unterauftragnehmer und weitere Empfänger
- **Anlage 4:** Bereiche, Daten und betroffene Personen (unten)
- **Anlage 5:** Aufbewahrung und Löschung (unten und Fristen je Bundesland)

Anlage 4: Bereiche, Daten und betroffene Personen

Die Schule schaltet Bereiche in den Einstellungen ein oder aus; verarbeitet werden nur die Daten der Bereiche, die sie nutzt.

Bereich	Daten	Betroffene
Schülerliste und Klassen	Vorname, Nachname, Klasse, Zeitraum einer Attestpflicht; Zuordnung zu Erziehungsberechtigten	Schülerinnen und Schüler
Klassenbuch	Anwesenheit je Stunde (anwesend, fehlt, verspätet, entschuldigt), Stundenthema, Hausaufgabe; Einträge über ein Kind (Hausaufgabe vergessen, Material fehlt, Lob, Tadel, Sonstiges) mit Text, Autor und Datum — für Eltern nicht sichtbar	Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte
Krankmeldungen	Zeitraum, Status, meldende Person, Zeitpunkt des Attest-Eingangs, hochgeladenes ärztliches Attest; Krankheitsgrund nur bei eingeschalteter Abfrage	Schülerinnen und Schüler (Gesundheitsdaten), Erziehungsberechtigte
Noten und Zeugnisse	Fach, Notenwert, Datum, Gewichtung, Kommentar; Zeugnisse mit Fachnoten, Texten, Bemerkungen und Rückfragen; Textbausteine der Schule	Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte

Bereich	Daten	Betroffene
Rundschreiben	Titel, Text, Übersetzungen, Anhänge, Empfängerkreis; je Empfänger Lesezeitpunkt, Bestätigung, Antwort und Antwortweg	Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler (Zuordnung), Lehrkräfte
Nachrichten	Betreff, Text, Teilnehmende, Bezug zu einem Kind oder einer Klasse, Lesestand	Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler (Bezug)
Stunden- und Vertretungsplan	Lehrkraft, Kürzel, Klasse, Fach, Raum, Zeit, Vertretung; Ausfallmeldungen von Lehrkräften nur mit Zeitraum, nie mit Grund	Lehrkräfte
Sprechtag und Sprechstunde	Termin, Lehrkraft, Elternteil, Kind; bei öffentlicher Buchung Name, E-Mail und Notiz der buchenden Person	Erziehungsberechtigte, buchende Personen, Lehrkräfte
Schwarzes Brett, Dokumente, Material	Titel, Text, Gültigkeit, Anhang, Autor	Lehrkräfte, Schulpersonal
Kurse und Verbund	Kurse mit Lehrkraft, Einschreibung und Kurs-Anwesenheit, auch von Schülerinnen und Schülern einer Partnerschule; im Vertretungspool Name und Kontakt einer Aushilfslehrkraft nach Freigabe ihrer Schule	Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte
Konten	Name, E-Mail, Passwort (nur als Hash), Rolle, Sprache, Einladungs- und Anmeldezeitpunkte, optional zweiter Faktor, Verknüpfung mit dem Schul-Login; Push-Abonnements (technische Kennung des Browsers). Mit der Schule (§ 10) werden die Portal-Konten von Lehrkräften und Eltern gelöscht. Die Konten von Schulleitung, Sekretariat und Träger sind Hauptanmeldungen bei SavePaperwork: Ihre Zuordnung zur Schule endet mit ihr, die Anmeldung selbst bleibt bestehen, bis die Person sie löscht; diese Anmeldedaten verarbeitet der Auftragnehmer als eigener Verantwortlicher (§ 1 Abs. 3).	Schulleitung, Sekretariat, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Trägerpersonal
Protokoll	Wer wann welchen Datensatz angelegt, geändert oder gelöscht hat; tageweise zusammengefasste Lesezugriffe auf Listen; keine IP-Adressen	Alle Nutzerinnen und Nutzer
Trägerübersicht	Nur Schulnamen und Kennzahlen (Klassen, Schülerzahl, Fehlquote, Unterrichtsausfall); keine Personen	—

Anlage 5: Aufbewahrung und Löschung

1. Für Klassenbuch und Kurs-Anwesenheit, Krankmeldungen, Rundschreiben-Lesebestätigungen, Ausfallmeldungen, das Schwarze Brett und die Termine von Sprechtag und Sprechstunde (auch Name und E-Mail öffentlich Buchender) löscht die Plattform Einträge automatisch nach der Frist, die die Schule in den Einstellungen festlegt oder bestätigt. Vorgeschlagen sind die Fristen des Bundeslandes; sie laufen ab dem Ende des Schuljahres bzw. des Kalenderjahres, in dem das Schuljahr endet, wie es die Norm des Landes vorsieht. Rechnet ein Land ab dem Schulabgang, den die Plattform nicht kennt, schlägt sie einen längeren Ersatzwert vor, den die Schule für ihre Schulform kürzen kann.
2. Noten, Zeugnisse, Nachrichten, Schülerlisten und Konten löscht die Schule selbst, wenn sie sie nicht mehr braucht; die Plattform löscht sie nicht automatisch.
3. Bietet das Landesrecht Unterlagen vor der Vernichtung einem Archiv an, exportiert die Schule sie vorher mit dem Gesamtexport.
4. Lesezugriffe im Protokoll werden nach 90 Tagen gelöscht, ausgenommen die Nachweise erfüllter Auskunftsanfragen; diese und die Änderungen bleiben als Nachweis erhalten, solange das Schulkonto besteht.
5. Bei Vertragsende gilt § 10.

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Vorbemerkung

Die Maßnahmen sind nach den Gewährleistungszielen des Standard-Datenschutzmodells der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden gegliedert. SchuleVernetzt wird von SavePaperwork als Ein-Personen-Betrieb entwickelt und betrieben.

1. Datenminimierung

- Schülerinnen und Schüler haben kein Konto. Von ihnen werden nur Vorname, Nachname und Klasse geführt; kein Geburtsdatum, keine Anschrift, keine Telefonnummer, kein Foto.
- Ein Krankheitsgrund wird nur abgefragt, wenn die Schule das einschaltet; ab Werk ist die Abfrage aus. Bei Ausfallmeldungen von Lehrkräften wird nie ein Grund gespeichert.
- Schulen können den Attest-Upload abschalten; für Schulen in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Berlin ist er voreingestellt aus.
- Benachrichtigungen enthalten so wenig wie möglich: eine Nachricht nennt nur den Absender, nicht Betreff oder Text; eine Attest-Erinnerung auf dem Sperrbildschirm nennt kein Kind.
- Das Trägerkonto sieht nur Schulnamen und Kennzahlen, keine Personen.
- Klassenlink und Foyer-Bildschirm zeigen keine Namen von Schülerinnen und Schülern und keine abwesenden Lehrkräfte.
- Fristenlöschung je Datenart nach den Fristen des Bundeslandes, nachdem die Schulleitung sie bestätigt hat.
- Lesezugriffe im Protokoll werden nach 90 Tagen gelöscht (Nachweise erfüllter Auskunftsanfragen ausgenommen), Anwendungsprotokolle nach 14 Tagen; das Protokoll der Schule speichert keine IP-Adressen.
- Der Hoster speichert Zugriffsprotokolle mit vollständiger IP-Adresse bis zu 90 Tage und Fehlerprotokolle bis zu 7 Tage, um Störungen zu untersuchen und Missbrauch abzuwehren.
- Auf den Seiten der Schule laufen keine Analyse- oder Tracking-Dienste und keine fremden Schriften, auch nicht in den E-Mails der Schule.

2. Verfügbarkeit

- Betrieb in einem nach ISO 27001 zertifizierten Rechenzentrum in Frankfurt am Main (Angabe des Hosters).
- Tägliche Sicherung durch den Hoster, AES-256-verschlüsselt in einem getrennten Rechenzentrum in Helsinki, 90 Tage aufbewahrt.
- Neue Versionen werden atomar umgeschaltet; ein Rückweg auf die vorige Version ist jederzeit möglich. Änderungen am Datenbankschema werden nie automatisch eingespielt.
- Automatische Überwachung alle fünf Minuten (Datenbank, Hintergrundaufgaben, Fehlerhäufung) mit Alarm auf das Telefon des Betreibers.
- Das Klassenbuch lässt sich bei Netzausfall weiterführen; Einträge werden nachgereicht, sobald das Gerät wieder online ist.
- Die Schule kann jederzeit selbst einen vollständigen Export aller Daten ziehen, auch nach Vertragsende (Exportgarantie).
- Ziel ist eine Verfügbarkeit von 99,5 % im Jahresmittel außerhalb angekündigter Wartungen.

3. Integrität

- Verschlüsselte Inhalte sind authentifiziert verschlüsselt; eine Veränderung wird beim Lesen erkannt und nie stillschweigend akzeptiert.
- Das Protokoll hält fest, wer wann einen Datensatz angelegt, geändert oder gelöscht hat, mit altem und neuem Wert; sensible Werte werden darin geschwärzt.
- Formulare sind gegen Cross-Site-Request-Forgery geschützt; Eingaben werden serverseitig geprüft.

- Hochgeladene Dateien werden auf Typ und Inhalt geprüft (PDF, JPG, PNG, WebP, DOCX; höchstens 10 MB; keine doppelten Endungen) und unter einem zufälligen Namen gespeichert.
- Jede Änderung am Code durchläuft automatische Tests, darunter Tests der Trennung zwischen Schulen.

4. Vertraulichkeit

- Rollen und Rechte: Die Schulleitung sieht alles; das Sekretariat nur, was ihm ausdrücklich freigegeben ist; Lehrkräfte nur ihre Klassen und Fächer; Eltern nur ihre eigenen Kinder. Den Krankheitsgrund lesen nur Schulleitung, Sekretariat und die Klassenleitung, und jeder Lesezugriff darauf wird protokolliert.
- Trennung der Schulen: Alle Daten gehören genau einer Schule; jede Abfrage ist auf diese Schule begrenzt.
- Verschlüsselung in der Anwendung (libsodium; XSalsa20-Poly1305 für Felder, XChaCha20-Poly1305 für Dateien) für Krankheitsgründe, Notenwerte und -kommentare, Zeugnistexte, Klassenbuch-Einträge über Schülerinnen und Schüler, Nachrichten und alle hochgeladenen Dateien. Der Schlüssel liegt nur in der Server-Konfiguration; der Speicheranbieter für Dateien erhält nur Chiffretext.
- Übertragung ausschließlich per HTTPS mit HSTS; Sitzungs-Cookies nur über HTTPS, nicht für Skripte lesbar.
- In den Bereichen der Schule lässt eine Content-Security-Policy nur Skripte der Plattform selbst zu; eingeschleuster Code wird vom Browser nicht ausgeführt, und keine fremde Seite kann diese Bereiche einbetten.
- Passwörter nur als Hash (bcrypt bzw. Argon2); Sitzungen werden bei einer Passwortänderung beendet; Links zum Zurücksetzen gelten 24 Stunden und nur einmal.
- Schutz vor Rateversuchen: höchstens fünf Anmeldeversuche in Folge, dazu ein Rechenrätsel (ALTCHA) ohne Drittanbieter.
- Zweiter Faktor (TOTP) Pflicht für Sekretariat und Träger, verfügbar für die Schulleitung, dazu Passkeys. Lehrkräfte und Eltern können den zweiten Faktor ebenfalls einschalten; die Schule kann ihn für das Kollegium verlangen. Schulen können den Schul-Login (OIDC, etwa Microsoft Entra, Google oder einen Landes-Login) einrichten und dessen Mehr-Faktor-Anmeldung nutzen.
- Dateien liegen in einem privaten Speicher ohne öffentlichen Zugriff und werden nur über die Anwendung nach Rechteprüfung ausgeliefert.
- Anwendungsprotokolle sind nur für den Betreiber lesbar; ein Filter entfernt Adressen, Parameter, Geheimnisse und Token, bevor etwas geschrieben wird.
- Zugangsdaten des Servers liegen nur in einer geschützten Konfigurationsdatei; Entwicklungs- und Testumgebungen erreichen den Produktionsspeicher nicht.
- Der Betreiber greift auf Daten einer Schule nur zu, soweit Betrieb, Fehlerbehebung oder eine Anfrage der Schule es erfordern; er ist nach § 203 StGB zur Geheimhaltung verpflichtet. Meldet er sich dafür über die Funktion „Benutzer wechseln“ als Person der Schule an, erscheinen seine Handlungen im Protokoll der Schule als „Betreiber (SavePaperwork)“ mit seinem Namen, nicht als Handlungen dieser Person.

5. Nichtverkettung (Zweckbindung)

- Die Daten werden nur für die Schule verarbeitet: keine Werbung, keine Profilbildung, keine Weitergabe, kein Training von KI-Modellen; im Schulprodukt sind keine KI-Dienste eingebunden.
- Ein Schulverbund teilt nichts, bis jede Schule beitritt und je Bereich (Vertretungspool, Kurse, Material) zustimmt; Kontaktdaten einer Aushilfslehrkraft sieht die anfragende Schule erst nach Freigabe. Ein Austritt sperrt sofort.
- Produktionsdaten von Schulen werden nie in Entwicklungs- oder Testumgebungen kopiert; dort arbeitet der Betreiber mit erfundenen Beispieldaten.

6. Transparenz

- Die Schulleitung sieht im Protokoll, wer welche Daten geändert hat und wer welche Listen mit sensiblen Daten aufgerufen hat.

- Vertrag, Maßnahmen, Unterauftragnehmer, Fristen je Bundesland, Muster für Folgenabschätzung und Verarbeitungsverzeichnis sowie Informationstexte für Eltern, Personal und Schülerinnen und Schüler sind öffentlich abrufbar.
- Neue Unterauftragnehmer werden 30 Tage vorher angekündigt.

7. Intervenierbarkeit

- Auskunft und Datenübertragbarkeit: Export aller Daten einer Schülerin, eines Schülers oder eines Elternteils mit einem Klick; Export der ganzen Schule jederzeit.
- Berichtigung, Löschung und Einschränkung setzt die Schule selbst in der Anwendung um.
- Die Schule bestimmt Fristen, Bereiche, die Abfrage des Krankheitsgrundes und die Sichtbarkeit für Eltern selbst; ein Klassenlink lässt sich jederzeit erneuern oder abschalten.
- Meldung von Datenschutzverletzungen an die Schule unverzüglich, in der Regel binnen 24 Stunden.

8. Organisation

- SavePaperwork ist ein Ein-Personen-Betrieb; der Inhaber entwickelt und betreibt die Plattform selbst. Weitere Personen erhalten Zugang nur nach Verpflichtung auf Vertraulichkeit und § 203 StGB.
- Neue Versionen spielt nur der Inhaber aus seiner eigenen, verschlüsselten Verbindung zum Server ein.
- Ein Datenschutzbeauftragter ist derzeit nicht benannt; Ansprechpartner ist der Inhaber.
- Diese Maßnahmen werden bei jeder wesentlichen Änderung der Plattform und mindestens einmal im Jahr überprüft.

Unterauftragsverarbeiter

Anlage 2: Unterauftragnehmer

Diese Unternehmen verarbeiten Daten der Schule im Auftrag von SavePaperwork. Mit jedem besteht ein Vertrag nach Art. 28 DSGVO.

Unternehmen	Leistung	Ort	Daten	Garantien
TrafficPlex GmbH (lima-city), Konsul-Smidt-Straße 90, 28217 Bremen	Betrieb der Anwendung und der Datenbank, Versand der E-Mails, tägliche Sicherung	Rechenzentrum Telehouse, Frankfurt am Main; Sicherungen bei Hetzner Online GmbH in Helsinki (Finnland), AES-256-verschlüsselt, 90 Tage aufbewahrt	Alle Daten nach Anlage 4 des Vertrags; besonders schutzbedürftige Inhalte nur verschlüsselt (Anlage 1)	Auftragsverarbeitungsvertrag in der Fassung vom 05.11.2026; Rechenzentrum nach ISO 27001 zertifiziert (Angabe des Anbieters); weitere Unterauftragnehmer des Hosters: 23media GmbH, Münster (Rechenzentrumsbetrieb), Hetzner Online GmbH, Gunzenhausen (Sicherungen)
Wasabi Technologies LLC, Boston (USA)	Speicherung der hochgeladenen Dateien (Atteste, Anhänge von Rundschreiben, Aushängen und Dokumenten)	Region EU Central 2, Frankfurt am Main	Nur verschlüsselte Dateien (Chiffretext) unter einem zufälligen Namen mit Dateiendung, dazu Größe und Zeitpunkt; den Schlüssel erhält der Anbieter nie	Data Processing Agreement mit Standardvertragsklauseln der EU-Kommission (Modul 3) für einen Zugriff aus den USA; Verschlüsselung in der Anwendung vor dem Speichern

Anlage 3: Weitere Empfänger, die keine Unterauftragnehmer sind

Empfänger	Was er erhält	Rolle
Push-Dienst des Browsers (etwa Google für Chrome, Mozilla für Firefox, Apple für Safari, Microsoft für Edge)	Nur wenn eine Person Push-Benachrichtigungen einschaltet: die nach dem Web-Push-Standard (RFC 8291) verschlüsselte Nachricht, die technische Kennung des Abonnements, Zeitpunkt und Größe. Der Dienst kann den Inhalt nicht lesen und hält die Nachricht nur bis zur Zustellung, höchstens vier Wochen.	Eigener Verantwortlicher als Teil des Browsers, den die Person nutzt; kein Vertrag mit SavePaperwork möglich. Wer Push nicht einschaltet, erhält Benachrichtigungen per E-Mail.
E-Mail-Anbieter der Empfängerinnen und Empfänger	Die E-Mails, die die Plattform an Eltern und Personal sendet	Vom jeweiligen Empfänger gewählter Anbieter
Schul-Login der Schule (etwa Microsoft Entra, Google, ein Landes-Login oder VIDIS)	Nur wenn die Schule den Schul-Login einrichtet: die Anmeldung der Person und die Kennung, unter der der Anbieter sie führt	Dienst, den die Schule selbst gewählt und mit dem sie selbst einen Vertrag hat
Stripe Payments Europe, Limited, Dublin (Irland)	Name, Anschrift und Zahlungsdaten der Schule bzw. des Schulträgers für die Bezahlung von SchuleVernetzt; keine Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern oder Lehrkräften	Eigener Verantwortlicher für die Zahlungsabwicklung (Vertragsverhältnis zwischen Schule bzw. Träger und SavePaperwork)
Pushover, LLC (USA)	Betriebsalarme an das Telefon des Betreibers mit der technischen Fehlermeldung; Felder mit Inhalten (Texte, Nachrichten, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Adressen von Seiten) werden vor dem Versand entfernt. Ein Feedback aus den Bereichen einer Schule wird nur mit seiner Nummer gemeldet.	Dienst des Betreibers für seine Betriebsalarme, kein Unterauftragnehmer; Inhalte aus Daten der Schule werden vorher entfernt

Empfänger	Was er erhält	Rolle
Behörden und Gerichte	Nur, wenn eine gesetzliche Pflicht besteht; der Auftragnehmer informiert die Schule vorher, soweit das zulässig ist (Vertrag § 4 Abs. 1)	—

SchuleVernetzt bindet auf den Seiten der Schule keine Analyse-, Werbe- oder Tracking-Dienste, keine fremden Schriften und keine KI-Dienste ein.

Änderungen

Neue Unterauftragnehmer kündigt SavePaperwork mindestens 30 Tage vorher an dieser Stelle und per E-Mail an die Schulleitungen an (Vertrag § 6).

- 12.11.2026: erste Fassung.

Unterzeichnung

Für Schulen, deren Recht die Schriftform verlangt (etwa § 29 Abs. 9 KDG), oder die eine unterschriebene Fassung wünschen. Der Vertrag gilt in der Fassung vom 18.11.2026 einschließlich der Anlagen 1 bis 5 (in diesem Dokument enthalten). Bitte unterschreiben, einscannen und an support@schulevernetzt.org senden; Sie erhalten die gegengezeichnete Fassung zurück.

Schule bzw. Schulträger (Verantwortliche)	**SavePaperwork, Inhaber Andreas Gerum (Auftragsverarbeiter)**
Name der Schule bzw. des Trägers	Höfatsstraße 16, 86163 Augsburg
Anschrift	Andreas Gerum, Inhaber
Name und Funktion der unterzeichnenden Person	
Ort, Datum	Augsburg, Datum
Unterschrift	Unterschrift